

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/39f0cc29-b459-30e2-9b1c-002e65e9e00e>

Bibliografie	
Titel	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	9. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-12

§ 5 9. ProdSV - CE-Kennzeichnung

(1) Die nach [§ 3 Abs. 2 Nr. 6](#) erforderliche CE-Kennzeichnung richtet sich nach [§ 7 Absatz 1](#) und [3 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes](#).

(2) ¹Die Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen annähernd gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 Millimeter. ²Bei kleinen Maschinen kann diese Mindesthöhe unterschritten werden.

(3) Die CE-Kennzeichnung ist in unmittelbarer Nähe der Angabe des Herstellers oder seines Bevollmächtigten anzubringen und in der gleichen Technik wie diese Angabe auszuführen.

(4) Wenn das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung nach [§ 4 Abs. 3 Nr. 3](#) beziehungsweise [§ 4 Abs. 4 Nr. 2](#) angewandt wurde, ist der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der notifizierten Stelle anzufügen.

(5) ¹Es dürfen auf der Maschine keine Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung oder des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung oder in beiderlei Hinsicht irregeführt werden könnten. ²Jede andere Kennzeichnung darf auf der Maschine angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

